



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Objektkredit für die Errichtung einer Asylunterkunft auf dem GS 1201 am Dorfring 30 in Allenwinden, Gemeinde Baar**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 30. April 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) die Vorlage Nr. 2363.2 - 14588 am 27. März 2014 direkt überwiesen. Wir haben das Geschäft am 30. April 2014 beraten und gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

#### **1. Ausgangslage**

Im März 2009 hatte der Regierungsrat die Liegenschaft am Dorfring 30 in Allenwinden gekauft, um die notwendigen Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden sicherstellen zu können. Die Nutzung dieses Mehrfamilienhauses war ursprünglich als Provisorium gedacht, weshalb die Liegenschaft dem Finanzvermögen zugeordnet worden war.

Der Regierungsrat weist in seinem Bericht Nr. 2363.1 - 14587 darauf hin, dass die Nutzung durch zwanzig Asylsuchende bisher keine Probleme verursacht hat. Da der Kanton weiterhin über zu wenige Unterbringungsplätze verfügt und der Bedarf ausgewiesen ist, soll die Liegenschaft jetzt definitiv als Asylunterkunft genutzt werden. Dadurch ist ein Übertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen notwendig.

Bei diesem Übertrag handelt es sich gemäss § 24 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltgesetzes um eine Ausgabe. Die dafür notwendige Rechtsgrundlage wird mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss geschaffen.

#### **2. Eintretensdebatte und Detailberatung**

Eintreten auf die Vorlage war in der Stawiko unbestritten. Es ist korrekt, dass die Liegenschaft durch die definitive Nutzung dem Verwaltungsvermögen zugeordnet wird. Es handelt sich bei diesem Beschluss um einen formellen Akt, der zu keinem Liquiditätsabfluss führt, denn der Kaufpreis von 1,527 Millionen Franken wurde bereits im Jahr 2009 bezahlt.

Ab dem Übertrag ist die Liegenschaft degressiv mit 10 Prozent pro Jahr abzuschreiben, wodurch dem Kanton ein – ebenfalls liquiditätsunwirksamer – Abschreibungsaufwand entsteht. In der Finanztafel auf Seite 7 des regierungsrätlichen Berichtes sind die Abschreibungen irrtümlicherweise lediglich bis ins Jahr 2016 eingetragen. Die Stawiko weist darauf hin, dass

selbstverständlich auch in den Folgejahren ein Abschreibungsaufwand anfallen wird. Der fehlende Betrag im Jahr 2017 beläuft sich auf 111 318 Franken.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2363.2 - 14588 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 30. April 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper